Verband für Energiedienstleistungen,
Effizienz und Contracting e.V.

www.vedec.org

Eingetragen im Lobbyregister
Nr.: R002734

Positionspapier

Gleichstellung von Contracting-Modellen in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Hannover, 30. Oktober 2026

Positionspapier des Arbeitskreises Energiespar-Contracting (AK ESC) im vedec

Ausgangslage
Energiespar-Contracting und Energieliefer-Contracting leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele Deutschlands. Sie ermöglichen die Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen ohne vollständige Vorfinanzierung durch den:die Gebäudeeigentümer:in und mobilisieren zusätzlich privates Kapital für die Energiewende.

Die Europäische Union misst Energieleistungsverträgen (Energy Performance Contracting) eine besondere Bedeutung bei und fordert die Mitgliedstaaten ausdrücklich auf, regulatorische und administrative Hemmnisse für Contracting-Modelle abzubauen. Insbesondere im öffentlichen Gebäudebestand sollen solche Modelle verstärkt genutzt werden, um private Investitionen, Energieeffizienz und Dekarbonisierung voranzubringen. Darüber hinaus entspricht die stärkere Nutzung von Contracting-Modellen den erklärten Zielen der Bundesregierung, privates Kapital und private Investitionen für die Finanzierung der Energiewende zu mobilisieren.

Wesentliche Änderung des Infoblatts 11.0
Mit Inkrafttreten des BEG-Infoblatts Version 11.0 vom 16.09.2026 wurde klargestellt, dass Unternehmen förderfähige Vorhaben durch eigene Beschäftigte, eigene Gewerke oder Tochterunternehmen durchführen können. Gleichzeitig wurde ausdrücklich festgelegt, dass bei Eigenleistungen von Unternehmen die dabei anfallenden Montage- und Lohnkosten nicht förderfähig sind. Förderfähig bleiben ausschließlich Materialkosten sowie Kosten für Fachplanung und Baubegleitung.

Auswirkungen auf Contracting-Modelle

Diese Klarstellung führt dazu, dass bei einem Energiespar- oder Energieliefer-Contracting die durch den Contracting-Anbieter mit eigenem Fachpersonal erbrachten Planungs-, Montage-, Inbetriebnahme- und Optimierungsleistungen grundsätzlich nicht förderfähig sind, während vergleichbare Leistungen eines externen Fachunternehmens über dessen Rechnung Bestandteil der förderfähigen Investitionskosten sein können.

Dadurch werden technisch identische Maßnahmen abhängig von der organisatorischen Form der Leistungserbringung unterschiedlich behandelt. Für Contracting-Modelle entsteht hieraus eine strukturelle Benachteiligung gegenüber einer konventionellen Fremdvergabe.

Besonders problematisch ist dies, weil Contracting-Anbieter regelmäßig zusätzliche Leistungen und Risiken übernehmen, insbesondere:

- Finanzierung oder Vorfinanzierung der Maßnahmen,
- Entwicklung und Planung der technischen Lösung,
- Umsetzung und Betriebsoptimierung,
- Nachweis der Energieeinsparung,
- Übernahme von Leistungs- oder Einspargarantien.

Schlussfolgerung des AK ESC

Der Arbeitskreis Energiespar-Contracting sieht hierin eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Maßgeblich für die Förderfähigkeit sollten die energetische Wirkung der Maßnahme und die tatsächlich entstandenen Investitionskosten sein, nicht die Frage, ob die Leistung durch ein externes Fachunternehmen oder durch den Contracting-Anbieter mit eigenem Fachpersonal erbracht wird.

Ziel dieser Regelung ist die Gleichstellung von Contractingmodellen mit einer konventionellen Fremdvergabe. Die Förderfähigkeit soll sich an der energetischen Wirkung der Maßnahme und den tatsächlich entstandenen Investitionskosten orientieren, nicht an der organisatorischen Form der Leistungserbringung.

Änderungsvorschlag

1.5.3 Eigenleistungen von Contracting-Anbietern
Contracting-Anbieter können förderfähige Vorhaben im Rahmen eines Energieliefer-Contractings oder Energiespar-Contractings durch eigene fachlich qualifizierte Beschäftigte, eigene Gewerke oder verbundene Unternehmen durchführen lassen. Förderfähig sind die hierbei entstehenden und dem Vorhaben unmittelbar zurechenbaren Selbstkosten. Nicht förderfähig sind Gewinnbestandteile, Finanzierungs- und Kapitalkosten sowie allgemeine Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten. Die Kosten sind durch eine projektbezogene Kostenrechnung nachzuweisen.

Bewertung
Der vorgeschlagene Regelungsansatz führt weder zu einer höheren Förderquote noch zu einer Sonderförderung für Contracting-Anbieter. Er stellt lediglich sicher, dass identische technische Leistungen unabhängig von der gewählten Umsetzungsform gleich behandelt werden.

Durch die Anerkennung ausschließlich nachgewiesener Selbstkosten bleiben Gewinnbestandteile, Finanzierungskosten, Vertriebsaufwendungen und sonstige nicht unmittelbar dem Vorhaben zurechenbare Kosten weiterhin von der Förderung ausgeschlossen. Eine Überförderung wird damit ausgeschlossen.

Forderung des AK ESC
Der Arbeitskreis Energiespar-Contracting fordert BAFA, KfW und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf, die dargestellte Benachteiligung von Contracting-Modellen im Rahmen der nächsten Fortschreibung der BEG zu beseitigen und die vorgeschlagene Regelung zur Anerkennung von Eigenleistungen des Contracting-Anbieters in das Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen aufzunehmen.

Die Mobilisierung privaten Kapitals, die Beschleunigung der Gebäudesanierung und die Erreichung der Klimaschutzziele erfordern leistungsfähige Marktinstrumente. Energiespar-Contracting und Energieliefer-Contracting sind etablierte Instrumente zur Umsetzung dieser Ziele und sollten im Förderrecht nicht schlechter gestellt werden als konventionelle Beschaffungsmodelle.

Über den AK ESC

2008 haben sich die führenden Anbieter von Energiespar-Contracting und andere Akteur:innen im vedec e.V. organisiert, um die Marktbedingungen für das Energiespar-Contracting kontinuierlich und nachhaltig zu verbessern. Zu den bisher erreichten Erfolgen gehören unter anderem die Erstellung und Weiterentwicklung eines Mustervertrages für Energiespar-Contracting, Mitwirkung am BAFA-Förderprogramm für Projektentwickler im Energiespar-Contracting, Mitwirkung und Unterstützung bei der Contracting-Offensive Baden-Württemberg, Mitinitiierung des „Blauen Engel" als Umweltzeichen für „Energiedienstleistungen mit Energiespar-Garantie-Verträgen" und Unterstützung und Mitarbeit bei der Entwicklung des Verhaltenskodex für Energiespar-Contracting (Code of Conduct). Weitere Informationen zum AK ESC finden Sie hier.

Viele gute und erfolgreiche Projektbeispiele sind in unserer Projektdatenbank dokumentiert.

Ihre Ansprechpartner

Vorstand



Tobias Dworschak
Vorsitzender des Vorstandes
tobias.dworschak@vedec.org
Tel.: +49 511 36590-0
Mobil: +49 176 63624598

Geschäftsstelle



Volker Schmees
Referent Politik
volker.schmees@vedec.org
Tel.: +49 511 36590-14
Mobil: +49 173 2532741



Dave Welmert
Leiter Politik & Kommunikation
dave.welmert@vedec.org
Tel.: +49 511 36590-15
Mobil: +49 173 2538937

vedec - Verband für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting e.V.
Lister Meile 27
30161 Hannover

Tel.: +49 511 36590-0
info@vedec.org

www.vedec.org
LinkedIn: vedec e.V.

Eingetragen im Lobbyregister
Nr.: R002734